

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Griefstedt (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Griefstedt erlässt auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49, 58), der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.06.2013 beschlossene Satzung:

Artikel 1

Im § 2 Abs. 1 wird der Steuersatz für einen gefährlichen Hund von „100,00 €“ in „450,00 €“ geändert.

Artikel 2 – Inkrafttreten / Neubekanntmachung / Sprachform

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Griefstedt wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung durch Anschlag an der Verkündungstafel neu bekanntzumachen.
- (3) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.


Norbert Mücke
Bürgermeister



Beschlossen am: 06.06.2013

Datum d. Ausfertigung: 11.06.2013

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 14.06.2013

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
und Genehmigung durch die
Rechtsaufsicht vom: 14.06.2013
Az 968.11:68015

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) i. d. F. v. hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 14.06.2013 an der in § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Griefstedt festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 15.06.2013 bis 22.06.2013 angeschlagen.

Ausgehängt am 14.06.2013

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Vorsitzender der VG
Kindelbrück

Abgenommen am 12.09.2013

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Vorsitzender der VG
Kindelbrück

